

ARBEITSKREIS INDIANER HEUTE E.V. - REICHENBACH I.V.

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen Arbeitskreis Indianer heute e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Reichenbach i.V.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Ziele und Aufgaben des Vereins sind es, den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern und für Toleranz auf kultureller und weltanschaulicher Ebene unter den Völkern einzutreten. Insbesondere ist es die Aufgabe des Vereins, die Völkerverständigung mit den Indianern Nord- Mittel- und Südamerikas zu fördern sowie deren Rechte auf Erhalt ihrer sprachlichen, kulturellen und religiösen Identität, ihrer Besitzrechte und ihres Rechtes auf Leben, Sicherheit und Entwicklung zu unterstützen. Darüber hinaus wirkt der Verein im bisher geschilderten Sinne und im Rahmen seiner Möglichkeiten auch für andere Völker deren Grund- und Menschenrechte gefährdet sind.
- (2) Der Vereinszweck soll vor allem durch geistig-kulturellen Austausch, Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Foren, Tagungen, Ausstellungen und deren Unterstützung verwirklicht werden. Des weiteren dient der Verwirklichung dieses Zwecks die Unterstützung von Projekten und Vorhaben genannter Völker, die auf deren kulturelle, sprachliche und religiöse Selbsterhaltung hinzielen bzw. kulturellem und physischem Völkermord nach der Konvention der Vereinten Nationen entgegenwirken sollen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
 - Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein arbeitet zu diesem Zweck mit entsprechenden Organisationen im In- und Ausland zusammen.

§ 3 STRUKTUR

Die Struktur des Vereins besteht aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand ohne regionale Untergliederung.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied oder Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden die die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Kündigung, Tod oder Ausschluß. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag und bei begründeter Verletzung der Satzung beschlossen werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlöschen alle Mitgliederrechte. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft wird keine Vergütung von Aufwendungen für den Verein durch den Verein zurückerstattet.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich und unterschrieben an ein Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats, zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung erforderlich.
- (4) Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:
 - Rechte - Teilnahme an Vereinsaktivitäten und der Mitgliederversammlung sowie Antragstellung
 - Stimmrecht mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung
 - Wählbarkeit als Vorstandsmitglied und/oder Finanzprüfer
 - Pflichten - Anerkennung der Satzung
 - nachweisliche Aktivitäten im Sinne der Ziele des Vereins die mit dem Vorstand abgestimmt sind
 - Beitragszahlung
- (5) Fördermitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:
 - Rechte - Teilnahme an Vereinsaktivitäten und der Mitgliederversammlung sowie Antragstellung
 - Pflichten - Anerkennung der Satzung
 - Beitragszahlung
- (6) Ein Wechsel des Mitgliederstatus ist generell möglich. Er bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG:

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen, der die Mitglieder und Fördermitglieder dazu einzuladen hat. Die Einladung hat schriftlich an die zuletzt vom Mitglied oder Fördermitglied dem Verein bekannt gemachte Adresse zu erfolgen. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail Adresse bekannt gemacht, so genügt eine Einladung per E-Mail. Außerdem ist die Mitgliederversammlung in gleicher Weise einzuberufen wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens 1/3 der Mitglieder und/oder Fördermitglieder es schriftlich verlangen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes des Vorstands
- Entlastung des gesamten Vorstands und der Finanzprüfer
- Neuwahl des gesamten Vorstands und der Finanzprüfer
Eine Wiederwahl ist generell möglich.
- Satzungsänderungen
- Entscheidungen über Anträge
- Entscheidungen über Ausschlüsse
- Auflösung des Vereins

(3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Für eine Beschlußfassung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse sind innerhalb des jeweiligen Protokolls der Versammlung schriftlich zu formulieren. Die Einberufung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 VORSTAND:

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus 3 Personen. Er hat jährlich neu gewählt zu werden. Eine Wiederwahl der Mitglieder des alten Vorstands ist generell möglich. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes während der Amtsperiode rückt automatisch die auf Platz 4 bzw. 5 der für den Vorstand vorgeschlagenen Personen in den Vorstand auf.

(3) Dem Vorstand obliegt:

- die Geschäftsführung des Vereins. Bei Notwendigkeit kann vom Vorstand ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Über die Modalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Erarbeiten von Finanzrichtlinie bzw. Haushaltsplan
- Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 5 und § 3 der Satzung des Vereins.
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Benennung eines Versammlungsleiters für die Mitgliederversammlung sowie eines Protokollführers.
- Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglieder oder Fördermitglieder.
- Erstellen eines Rechenschafts- und eines Finanzberichtes für die jeweilige Amtsperiode.

(4) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretung kann einzeln erfolgen.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 2 Vorstandssprechern und einem Rechnungsführer.

§ 7 FINANZIERUNG:

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen.

(2) Über Höhe und Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Zum Vermögen des Vereins gehören sämtliche Mittel aus Beiträgen, Spenden und Erlösen. Sie können finanzieller und materieller Art oder/und Immobilien sein.

Das Vermögen des Vereins ist durch den Vorstand zu verwalten. Über die Verwaltung ist Buch zu führen.

(4) Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein. Mitglieder des Vorstands oder andere Bevollmächtigte haften für Schäden die der Vereinigung durch ihre Tätigkeit entstehen, sofern sie ihre Befugnisse dabei überschreiten.

(5) Die Revision wird durch 2 Finanzprüfer/innen gewährt die jährlich neu von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Sie haben das Recht jederzeit unangekündigt die Finanzbuchhaltung des Vorstands zu überprüfen. Der jährliche Finanzbericht des Vorstandes ist von ihnen zu prüfen und zu bestätigen. Die Finanzprüfer/innen dürfen in ihrer Amtsperiode nicht dem Vorstand angehören.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 VERTRETUNG IM RECHTSVERKEHR:

Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Die Vertretung kann einzeln erfolgen.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS:

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Für die Geschäftsabwicklung bei Auflösung des Vereins ist der Vorstand verantwortlich.

(3) Das Vermögen des Vereins muss bei dessen Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.